

Vorlage Nr. 715/25

Betreff: Ehrenordnung für Rats- und Ausschussmitglieder der Stadt Rheine

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	02.12.2025	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Lüttmann
----------------------	------------	--------------------------	--------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 73	Politische Gremien
------------------	--------------------

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Ja ☒ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	€
Aufwendungen	€
Verminderung Eigenkapital	€

Investitionsplan

Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

- ☐ Ja ☐ Nein
durch
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachfolgende Ehrenordnung für die Rats- und Ausschussmitglieder der Stadt Rheine:

Ehrenordnung für die Rats- und Ausschussmitglieder der Stadt Rheine

Präambel

Der Rat der Stadt Rheine hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) am 2. Dezember 2025 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 – Offenlegungspflichten

(1) Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine sind verpflichtet, dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin alle nach der GO NRW und dem KorruptionsbG NRW erforderlichen Angaben elektronisch oder in Ausnahmefällen schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht erstreckt sich auf Tätigkeiten, Funktionen und wirtschaftliche Interessen, die geeignet sind, Interessenkonflikte im Rahmen der Mandatsausübung zu begründen.

(2) Offenlegungspflichtig sind insbesondere:

1. der ausgeübte Beruf oder die ausgeübten Berufe,
2. selbstständige Tätigkeiten und Beteiligungen an Unternehmen oder Gesellschaften, sofern ein wirtschaftlicher Einfluss besteht,
3. entgeltliche Beraterverträge außerhalb des ausgeübten Berufes,
4. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 Aktiengesetz,
5. Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
6. Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
7. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

(3) Für jede unter Absatz 2 genannte Tätigkeit oder Funktion sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung der Tätigkeit oder Funktion,
- Name und Rechtsform der Organisation,
- Angabe, ob eine Vergütung gewährt wird.

(4) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW bleiben unberührt.

§ 2 – Veröffentlichung und Datenschutz

(1) Die Stadt Rheine veröffentlicht gemäß §§ 6 und 7 KorruptionsbG NRW einmal jährlich in der Gremieninformation folgende Angaben:

- Vor- und Nachname
- Beruf und Beschäftigung,
- selbstständige Tätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen,
- entgeltliche Beraterverträge außerhalb des Berufes,
- Mitgliedschaften in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien,
- Mitgliedschaften in Organen rechtlich verselbstständigter Aufgabenbereiche,
- Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Einrichtungen.

(2) Die folgenden Angaben werden vertraulich behandelt und nicht veröffentlicht:

- Anschrift und Geburtsdatum

Diese Informationen dürfen ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet werden und sind gegen unbefugte Einsichtnahme zu schützen.

(3) Die gespeicherten Daten werden schnellstmöglich nach Ablauf der Wahlperiode gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(4) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) sowie das KorruptionsbG NRW.

§ 3 – Verfahren

(1) Die Auskunftserteilung erfolgt über das von der Stadt Rheine bereitgestellte digitale Verfahren. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auskunft schriftlich erfolgen.

(2) Die Angaben sind unmittelbar nach Übernahme des Mandats, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, in digitaler Form über das von der Stadt Rheine bereitgestellte Verfahren zu übermitteln.

(3) Die Angaben sind jährlich zu überprüfen und bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

(4) Änderungen sind dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, ebenfalls digital mitzuteilen.

§ 4 Verwendung der Angaben

(1) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der internen Prüfung möglicher Interessenkonflikte und Befangenheiten im Sinne der GO NRW.

(2) Eine Veröffentlichung durch die Stadt Rheine erfolgt nicht, soweit keine zwingende gesetzliche Veröffentlichungspflicht besteht.

(3) Die Entscheidung über eine freiwillige Veröffentlichung obliegt den jeweiligen Fraktionen bzw. den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern selbst.

§ 5 – In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Rheine in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

Anlage:

Formularstruktur zur Offenlegung

(Das Formular wird digital bereitgestellt. Die folgende Struktur definiert die erforderlichen Angaben.)

A. Vertrauliche Angaben (nicht öffentlich)

- Anschrift
- Geb. Datum

B. Öffentlich zu veröffentlichende Angaben nach § 7 KorruptionsbG

- Vor und - Nachname
- Beruf / Beschäftigung
- Selbstständige Tätigkeiten
- Unternehmensbeteiligungen
- Entgeltliche Beraterverträge
- Mitgliedschaften in Aufsichtsräten / Kontrollgremien
- Mitgliedschaften in Organen rechtlich verselbstständigter Aufgabenbereiche
- Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- Vereinsfunktionen

C. Datenschutzinformationen

- Zweck der Datenverarbeitung
- Rechtsgrundlagen (DSGVO, DSG NRW, KorruptionsbG NRW)
- Speicherdauer und Löschfristen
- Informationen zur Veröffentlichungspflicht

Begründung:

Die bisherige Ehrenordnung stammt aus dem Jahr 2009, eine Überarbeitung war erforderlich um die aktuellen gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

Zudem ist die bisherige Regelung nicht digitalfähig und sieht ein papierbasiertes Verfahren vor.

Die geplante Neufassung beschränkt sich ausdrücklich auf die gesetzlich erforderlichen Angaben und berücksichtigt die Grundsätze der Datenminimierung und Zweckbindung nach der Datenschutz-Grundverordnung.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass zukünftig außer der Erklärung zum Korruptionsbekämpfungsgesetz keine personenbezogenen Daten (außer des Vor- und Nachnamens und des Berufs) auf der Homepage und über das Gremieninformationssystem mehr veröffentlicht werden.

Die Kontaktdaten sollen in Zukunft nur noch über die Fraktionen abgefragt werden können.

Anlage: bisherige Ehrenordnung für die Rats- und Ausschussmitglieder